

tern, Gehilfen und Anstiftern der Straftat sowie anderen Personen beziehen. Das trifft vor allem bei Organisationsverbrechen, wie zum Beispiel Landesverratsverbrechen und staatsfeindlichen Menschenhandel, zu. Nichterkannte Bezugspersonen zum Täter können Verdunklungshandlungen ausführen bzw. die Straftat fortsetzen oder wiederholen und können Informationen über die erfolgte Verhaftung von Tätern an feindliche Stellen und Personen im Ausland geben. Daraus ergibt sich mitunter in den vom Untersuchungsorgan des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren die Notwendigkeit eines abgestimmten weiteren Einsatzes operativer Kräfte, Mittel und Methoden zur Sicherung der Ergebnisse bzw. operativen Kontrolle von Untersuchungshandlungen unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung gegenüber den Beschuldigten. Um den Besonderheiten der Bekämpfung dieser Kategorie von Tätern und Straftaten auch umfassend gerecht zu werden, ist das MfS berechtigt und verpflichtet, im rechtlich bestimmten Rahmen spezifische Mittel und Methoden anzuwenden.

5. Die im Ergebnis der politisch-operativen Arbeit verhafteten Personen haben sich zumeist durch feindlich motivierte Handlungen in einen offenen Widerspruch zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR begeben und lösen sich in der Regel nicht aus dem System des subversiven Vorgehens des Gegners. Sie sind oft bestrebt, ihre subversiven Aktivitäten in modifizierter Form unter den Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges weiterzuführen.

Aus ihrer feindlichen Haltung heraus gehen sie im Untersuchungshaftvollzug über zum Sammeln von Informationen, deren Speicherung und Übermittlung an Stellen oder Personen